

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Theaters Hameln e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 100717 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch gesellschaftliche, ideelle und materielle Unterstützung des Theaters der Stadt Hameln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch deren Auflösung. Ein Austritt ist mit einer Frist von 3 (drei) Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund, z. B. ehrenrühriges und unredliches Verhalten oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinszwecke vorliegt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand nach der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Betroffenen ausgesprochen und ihm schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung ist binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Kultur, Theater oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist im ersten Vierteljahr des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge erstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind. Sie soll im ersten Vierteljahr einberufen werden.

Darüber hinaus finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens 10 (zehn) Mitgliedern außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt sein. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern:  
Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Änderung der Satzung
6. Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Entscheidung über eingereichte Anträge, die mindestens 8 (acht) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden
8. Behandlung anderer vom Vorstand unterbreiteter Tagesordnungspunkte
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand ist verantwortlich für

1. eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Anfertigung des Rechenschaftsberichts
5. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder auch mündlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. An den Vorstandssitzungen soll ein Vertreter des Theaters teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Theater Hameln.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichendes beschließt.

(Beschluss auf der Jahresmitgliederversammlung vom 09.03.2022)